

Kommentar
zum Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik
der Evangelischen Landeskirche in Baden“
während des Studientags der Landessynode am 7. Juni 2013

© Dirk Rademacher

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum „Entwurf eines Positionspapiers zur Friedensethik der Evangelischen Landeskirche in Baden“ aus einer friedensethischen Perspektive Stellung nehmen zu dürfen, wie sie die Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Jahr 2007 mit „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ vorgelegt hat¹. Ich stehe hier in Vertretung des Bischofs für die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr, der Sie herzlich grüßen lässt. Als ehemaliger EKD-Projektreferent für die *Internationale Ökumenische Friedenskonvokation* (IöFK) freut es mich sehr, dass die Evangelische Landeskirche in Baden die Impulse aus Jamaika aufgenommen hat und in einen derart breit angelegten Konsultationsprozess über friedensethische Fragen eingetreten ist. Es wäre schön, wenn dieses Beispiel Schule machen würde.

Die Friedenskonvokation hat den Mitgliedskirchen des Weltkirchenrates eine Aufgabe gestellt, die die EKD mit der Konferenz für Friedensarbeit, den Evangelischen Akademien und der FEST in Heidelberg in der nächsten Woche aufnehmen wird: Wie lässt sich das Verhältnis des Leitbildes vom gerechten Frieden und einer sich entwickelnden internationalen Norm der Schutzverantwortung (*Responsibility to Protect*) bestimmen? Die Evangelische Militärseelsorge unterstützt die Tagung im Rahmen ihres Projektes mit den Evangelischen Akademien „... dem Frieden der Welt zu dienen“².

¹ „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007. Die Friedensdenkschrift wurde von der Kammer für Öffentliche Verantwortung und vom Rat der EKD einstimmig angenommen und anschließend auch von der Synode der EKD mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Sie kann also für sich in Anspruch nehmen, einen breiten Konsens innerhalb der EKD zu repräsentieren. Vgl. E.M. Pausch: Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden – zur kirchlich-theologischen Einordnung der Denkschrift. In: A. Dörfler-Dierken, G. Portugall (Hrsgg.) *Friedensethik und Sicherheitspolitik*. Weißbuch 2006 und EKD-Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion (Schriftenreihe des SoWiBw 8), Wiesbaden 2010, S. 113.

² S. www.evangelische-akademien.de/netzwerkprojekte/dem-frieden-der-welt-zu-dienenstartseite

Mit der Frage des Verhältnisses von Schutzverantwortung und gerechtem Frieden ist die letztlich entscheidende Frage des Positionspapiers angesprochen: Kann ein militärischer Einsatz als *ultima ratio* theologisch verantwortet werden oder ist Gewaltfreiheit die einzige Option, die sich aus dem Leitbild des gerechten Friedens ableiten lässt?

Gewaltfreiheit als konsequent gelebte Haltung hat eine große Überzeugungskraft: Sie ist kraftvoll wie ein Gebet und lässt sich der biblischen Tradition der Bergpredigt zuordnen. Dagegen wirkt jede bivalente Ethik, jede Ethik, die auf zwei Grundwerten beruht, ambivalent und sperrig.

Die Friedensdenkschrift behandelt über weite Strecken, zumal im zweiten Kapitel, das aus dem Geist Jesu Christi gespeiste Wirken der Christen und der Kirchen für Frieden und Gerechtigkeit – ganz auf der Linie der zivilen gewaltfreien Konfliktbearbeitung. Die Frage der rechtserhaltenden Gewalt werde ich in meinem Vortrag wegen der zugespitzten Position im *Entwurf* überproportional behandeln im Verhältnis zu dem Raum, die sie in der Friedensdenkschrift einnimmt. Es geht schließlich nicht nur um Frieden und Gerechtigkeit, sondern auch um Leben und Tod. Zuvor aber gilt mit der Denkschrift festzuhalten: "Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten. Wer aus Gottes Frieden lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein. Gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus. Staatliche Sicherheits- und Friedenspolitik muss von den Konzepten der ‚Menschlichen Sicherheit‘ und der ‚Menschlichen Entwicklung‘ her gedacht werden.“ (Aus Gottes Frieden leben, S. 9)

Mit drei Fragen werde ich mich dem *Entwurf* nähern, dem, das können Sie der Stellungnahme des Militärdekanats München entnehmen, aus der Sicht der Friedensdenkschrift in vielen Punkten zuzustimmen ist. Allerdings sehe ich auch schwerwiegende Anfragen:

1. Nimmt das Positionspapier die aktuellen Friedensgefährdungen in seiner Vielfalt und in ihrem Potential hinreichend wahr? Beschreibt es diese Gefährdungen zutreffend? Eine angemessene Wahrnehmung der Friedensgefährdungen ist meines Erachtens wichtig, weil sich eine Friedensethik einerseits an den aktuellen Herausforderungen bewähren muss und andererseits die Herausforderungen den Gehalt der Komplexität bestimmen, den eine friedensethische Position reflektieren können muss.

2. Gibt das Positionspapier hinreichend Antwort auf diejenige Verantwortung, die die internationale Weltgemeinschaft trägt, wenn eine Vielzahl von Menschen durch einen Gewalttäter systematisch vom Tod bedroht ist. Ich denke an Verbrechen, die die Responsibility to Protect im Blick hat: Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
3. Bedenkt das Positionspapier den komplexen Argumentationsgang, den die Friedensdenkschrift entfaltet, wenn sie aus dem biblischen Zugang zum gerechten Frieden sozialetische und rechtsethische Konsequenzen – zu denen auch die rechtserhaltende Gewalt gehört – systematisch argumentierend ableitet? Es geht dabei unter anderem, ob der Gebrauch der Begriffe „militärische Gewalt“ und „Krieg“ im Positionspapier hinreichend geklärt ist, um eine ethische Bewertung aktueller Friedensgefährdungen zu ermöglichen?

1. Nimmt das Positionspapier die Friedensgefährdungen in seiner Vielfalt und in ihrem Potential hinreichend wahr?

Das Positionspapier beschreibt die Ausgangslage für friedensethisches Nachdenken in unsystematischer Reihung: der Missbrauch humanitärer Interventionen steht neben positiven Beispielen gewaltfreier Revolutionen, die Steigerung von Rüstungsausgaben weltweit sowie soziale, wirtschaftliche und ökologische Notlagen neben dem Umbau der Bundeswehr zur „Interventionsarmee“.

Dazu ist festzuhalten: Ja, *humanitäre Interventionen* können missbraucht werden, sie wurden missbraucht und bringen – wie alle Gewalt – aus sich heraus keinen gerechten Frieden. – Aber: Kann ein militärischer Einsatz nicht einen Raum schaffen, in dem Menschen erst einmal überleben können – und ist das nicht die Voraussetzung, um nach gewaltfreien Konfliktlösungen zu suchen, wenn die Gewalt regiert?

Ja, *gewaltfreie Revolutionen* können und haben zu Frieden und Gerechtigkeit beigetragen; die Wende 1989 ist ein wunderbares Beispiel. – Aber: In Ägypten beobachten wir, dass auch eine gewaltarme Revolution – gewaltfrei war sie mitnichten – nicht automatisch und aus sich heraus ein Mehr an Gerechtigkeit und beständigem Frieden bringt, die sich beide in der Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt sowie dem Abbau von Not konkretisieren sollten.

Ja, jede *Rüstungsausgabe* geht zu Lasten des sozialen, des wirtschaftlichen und des ökologischen Fortschritts. Darüber hinaus gehören Rüstungsgüter nicht in die Hände

von diktatorischen Regimen und Bürgerkriegsparteien. – Aber: Wer nicht grundsätzlich die Möglichkeit zur Landesverteidigung und bestehende Verteidigungsbündnisse abschaffen will, der wird Rüstungskosten und Rüstungsexporte an und Rüstungskoope-
rationen mit Verbündeten gerade um geringerer Rüstungsausgaben willen bejahen müssen.

Und was den *Einsatz der Bundeswehr* angeht, ist zumindest zu fragen, ob das Engage-
ment der Bundeswehr, gefordert durch die Vereinten Nationen (VN) und die Euro-
päische Union (EU), mandatiert durch den Bundestag und im grundgesetzlichen Auf-
trag, dem Frieden der Welt zu dienen, tatsächlich richtig beschrieben ist mit dem Be-
griff der „Interventionsarmee“, insofern damit ein durch primär nationalstaatliche Inte-
ressen gekennzeichnetes weltweites Machstreben unterstellt werden soll. Für die
Einsätze der Bundeswehr gilt in der Regel eine Autorisierung durch die Vereinten Na-
tionen oder die EU: In Afghanistan jenseits von *ISAF (International Security As-
sistance Force)* für *UNAMA*³, im Kosovo für *KFOR*, in und vor dem Libanon für *UNIFIL
(United Nations Interim Force in Lebanon)* und *Maritime Task Force UNIFIL*, vor und in
Somalia mit *Atalanta*, *EUCap Nestor*⁴ und *EU Training Mission for Somalia*, in der Tür-
kei mit *Active Fence*, in Mali mit *EUTEM MLI* und *AFISMA (African-led International
Support Mission in Mali)*, im Kongo (*EUSEC*⁵), im Sudan (*UNAMID*)⁶ und im Südsudan
(*UNMISS*)⁷. Überall hier sorgt die Bundeswehr im Auftrag der Vereinten Nationen bzw.
der Europäischen Union und im Einklang mit den Regierungen dieser Länder in abge-
stimmten Einsätzen für mehr Sicherheit der dortigen Bevölkerung sowie für die Stär-
kung staatlicher Souveränitätspflichten.

Im Positionspapier heißt es, Interventionen in Jugoslawien, im Irak, in Afghanistan und
Libyen zeigten, dass sie „die menschenrechtliche Problematik nicht zu lösen vermoch-

³ Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) wurde am 28. März 2002 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 1401 gegründet. Ihre Aufgabe ist es, afghanische Institutionen bei der Umsetzung der Bonner Beschlüsse zu unterstützen – beispielsweise auf den Gebieten Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Gleichberechtigung.

⁴ EUCap Nestor ist eine zivil EU-geführte Mission, die einen zusätzlichen Beitrag im Kampf gegen Piraterie leisten soll. Sie dient dem Aufbau von Kapazitäten der Staaten am Horn von Afrika und im westlichen Indischen Ozean im Bereich der maritimen Sicherheit.

⁵ Unter der Bezeichnung EUSEC führt die Europäische Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo eine Beratungs- und Unterstützungsmission durch. Im Vordergrund stehen die politische Integration der verschiedenen regionalen Gruppierungen sowie die Unterstützung bei Umstrukturierung und Wiederaufbau der kongolesischen Armee.

⁶ Die Bundeswehr unterstützt die Friedensmission UNAMID (African Union/United Nations Hybrid Operation in Darfur) mit bis zu 50 Soldaten, vor allem Militärbeobachtern. Der Einsatz dient der Überwachung des Waffenstillstandes und dem Schutz der Bevölkerung in der Krisenregion des afrikanischen Landes Sudan.

⁷ Kernauftrag der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan ist die Unterstützung beim Staats- und Institutionsaufbau, bei der weiteren friedlichen Entwicklung in Südsudan und beim Schutz von Zivilisten.

ten, sondern eher noch verschärften.“ Doch so unterschiedlich die Legitimität und die inhaltlichen Begründungen für diese Einsätze waren, so unterschiedlich sind die Entwicklungen in den Ländern. Die *Intervention* in Afghanistan geschah auf der Basis einer vom ansonsten zerstrittenen Sicherheitsrat einstimmig gefassten UN-Resolution 1373, die die Anschläge in den USA als „durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ einstuft und dazu aufrief, diese Bedrohung „mit allen notwendigen Mitteln“, d. h. auch mit militärischen Mitteln zu bekämpfen. Die Entwicklung im Land ist disparat: In einigen Dimensionen des gerechten Friedens gibt es Verbesserungen, anderes hat sich sogar verschlechtert.⁸ Exemplarisch dafür sei die Menschenrechtssituation genannt: Die afghanische Verfassung enthält einen umfassenden Grundrechtskatalog und sieht eine unabhängige Kommission zur Wahrung der Menschenrechte vor. Diese hat im letzten Jahr einen ausführlichen Bericht vorgelegt hat und festgestellt, dass in der Praxis die garantierten Rechte noch äußerst unzureichend gewährleistet sind. Dass es darüber hinaus über allzu viele Jahre kein Gesamtkonzept für die zivilgesellschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklung Afghanistans unter Berücksichtigung der prekären Sicherheitslage gab, bedeutet für den militärischen und den polizeilichen Einsatz bis heute ein gravierendes, auch friedensethisches Problem.

Der Krieg gegen den Irak 2003 war in mehreren Hinsichten schlicht illegitim und völkerrechtswidrig.

Gegen die Volksrepublik Jugoslawien führte die NATO einen Krieg, der durch kein Mandat der Vereinten Nationen legitimiert war. Will man mit der Nachkriegsentwicklung eines Landes grundsätzlich gegen ein militärisches Eingreifen argumentieren, so ist allerdings gerade die ehemalige Volksrepublik Jugoslawien meines Erachtens kein gutes Beispiel. Es herrscht weitestgehend Sicherheit, ja Frieden in den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, die Menschenrechtssituation ist eindeutig verbessert, die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien ist erst vor kurzem erfolgreich beendet worden, Serbien und der Kosovo streben nach Aufnahme in die EU und haben einen Verhandlungsweg für den Nordkosovo entwickelt. Natürlich ist die Situation im Kosovo noch nicht als „gerechter Frieden“ zu beschreiben, aber wer den Frieden als *Prozess* definiert, sollte nicht erwarten, dass nach Jahrzehnten der Konfliktenstehung und un-

⁸ Von den 3021 zivilen Opfern, die die Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) in 2011 zählte, verantwortete 14 Prozent die NATO und die afghanische Armee, 77 Prozent die bewaffnete Opposition.

vorstellbaren Grausamkeiten die Versöhnungsarbeit und der Aufbau einer Zivilgesellschaft bereits nach zehn Jahren beendet sind. Daraus folgt: Wer zum äußersten Mittel der rechtserhaltenden Gewalt greift, muss auch die äußerste Verantwortung für den anschließend notwendigen Friedensprozess übernehmen – und dies möglicherweise über Jahrzehnte; mit entsprechenden Kosten und Personalressourcen.

Das Eingreifen in Libyen geschah auf der Basis der **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** der Vereinten Nationen: In dieser wurden massive und systematische Verletzungen der Menschenrechte im Land und das Versäumnis der libyschen Regierung festgestellt, der Schutzverantwortung gegenüber den eigenen Bürgerinnen und Bürgern nachzukommen. Darum wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, „alle notwendigen Maßnahmen“ zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen – und die NATO interpretierte das Mandat zum Regimewechsel. Diese Deutung wird von Vertretern einer Tradition des gerechten Krieges und der Responsibility to Protect geteilt; allerdings war sie von Teilen des Sicherheitsrats eindeutig nicht intendiert gewesen.

Das Positionspapier argumentiert gegen die Intervention in Libyen mit einer Anzahl von 30.-50.000 Toten durch die damit verbundenen Kämpfe. Nun spricht die neue libysche Regierung von „nur“ noch 10.000 Toten. Wer die Toten zählt, um das Entscheidungsdilemma zu verschärfen, muss sich fragen lassen, ab wann denn die Anzahl der Toten die friedensethische Bewertung verändern. Ist jedes Menschenleben in seinem Wert unschätzbar, so kann aus Opferzahlen nicht einfach eine friedensethische Bewertung geschlussfolgert werden – wohl aber müssen sie unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel, die eingesetzt werden, um ein Massentöten zu beenden, mit bedacht werden. Zugleich ist zu bedenken, dass auch eine unterlassene Intervention tausende, ja zehntausende Tote bedeuten kann – bislang über 70.000 Tote und mehr als 1,5 Million Flüchtlinge in Syrien. Und so klagen die Menschen in Homs die internationale Gemeinschaft, klagen die Menschen uns an mit dem Plakat: *If you don't help us, we will be killed.*

Sicher können wir die Opferzahlen und unsere Schuld gegenüber den Opfern wegen einer durchgeführten oder einer unterlassenen Intervention nicht einfach miteinander verrechnen, um dann zu kalkulieren, ob ein militärisches Eingreifen ethisch legitimiert werden kann. Gerade das Beispiel Syrien zeigt, dass verkürzte Begründungsversuche mit Hilfe nur eines Prüfkriteriums (hier der Verhältnismäßigkeit der Folgen) oder nur

einigen der Prüfkriterien der Komplexität der friedensethischen Herausforderungen nicht angemessen sind.

Darum argumentiert die Friedendenkschrift notwendiger Weise auch deutlich komplexer:

Im ersten Kapitel analysiert die Denkschrift unter der Überschrift „Friedensgefährdungen“ die vielfältigen und komplexen Infragestellungen des Friedens. Da sind zum einen die globalen sozio-ökonomischen Gefährdungen – eine Formel für weltweite „Verteilungsungerechtigkeit, Armut, Verelendung, Überschuldung, Misswirtschaft, Gewalt, Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Krankheiten, Bildungsdefizite, Umweltzerstörung, unzureichende Maßnahmen der Entwicklungshilfe, unfähige Staatsstrukturen und Politiker ineinander“, die einen Teufelskreis von Fehl- und Unterentwicklung in Gang halten. (Aus Gottes Frieden leben, Ziffer 10) Zum anderen bedrohen Staatsversagen und Zerfall politischer Gemeinschaften den Frieden. Drittens werden zahlreiche Konflikte zwischenstaatlich oder innerstaatlich, symmetrisch oder asymmetrisch mit Waffengewalt ausgetragen. Hier spielt die Privatisierung der Gewalt durch Kriegsunternehmer (*Private Military Companies*) und Kriegsherren (*Warlords*) eine Rolle, aber auch die Bedrohung des Friedens durch die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Darüber hinaus gehört der Terrorismus in dieses Gefährdungsszenario, unabhängig davon, ob er, je nach Grad der Organisation und Waffenpotentiale, als kriminelles oder militärisches Phänomen einzustufen ist. Als viertes ist der Frieden durch kulturelle und religiöse Faktoren gefährdet. (Ziffer 31) Und als letzten Punkt benennt die Friedensdenkschrift die Schwächung des Multilateralismus, also des „kooperativen Handelns auf der Grundlage regelgeleiteter und gleichberechtigter Beziehungen“, durch den Unilateralismus, d.h. durch außenpolitisches Handeln im primär nationalstaatlichen Eigeninteresse. (Ziffer 32)

Ganz neue Fragen werfen die *Cyber-Bedrohungen* auf. Hacker können nicht nur die Wirtschaft, Verkehrs- und Versorgungssysteme lahmlegen, sie könnten auch Sperrvorrichtungen an Staudämmen öffnen oder einen elektronischen Gau in einem Atomkraftwerk verursachen. Dürfen Cyber-Angreifer aus der Sicht einer christlichen Friedensethik damit zu Kombattanten erklärt werden?

Auf diese komplexe Fülle unterschiedlicher Gefährdungen des Friedens und der Gerechtigkeit sollte ein christliches friedensethisches Konzept Antwort geben können, will es im weltweiten friedensethischen Diskurs Überzeugungskraft entfalten und zur Ori-

entierung dienen. Und die Reaktion auf die Gefährdungen wird, so sagt es die Friedensdenkschrift in aller Deutlichkeit, immer zuerst zivile und gewaltfreie Mittel der Konfliktbewältigung bedenken. Wie diese Mittel aussehen können, davon finden Sie nicht nur in der Friedensdenkschrift eine Fülle an Beispielen – sondern auch im Ihrem Positionspapier.

2. Gibt das Positionspapier hinreichend Antwort auf diejenige Verantwortung, die die internationale Weltgemeinschaft trägt, wenn eine Vielzahl von Menschen durch einen Gewalttäter systematisch vom Tod bedroht ist. Ich denke an Verbrechen, die die Responsibility to Protect im Blick hat: Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Wenn ich das Positionspapier richtig verstehe, geht es in letzter Zuspitzung darum, ob aus christlicher Sicht *allein und als einzige* Option für die Gewaltfreiheit eingetreten werden muss. Das Tötungsverbot und der umfassende verheißene Schalom, in dem Frieden, Heilsein und Unversehrtheit mit Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit verbunden sind, sowie die Liebe Gottes zu allen Menschen begründen den Gewaltverzicht. Als Alternative zur militärischen Option wird nicht die „billige“ Position des Nichtstuns angeboten, sondern die kreative aktive Gewaltfreiheit empfohlen: Denn Jesus Christus ist unser Frieden, der Frieden stiftet zwischen uns und Gott und unter den Menschen.

Wenn das so ist, sind dann Friedensfachkräfte die kreative Lösung in Extremsituationen, in denen bislang militärische Gewalt als *ultima ratio* in Betracht gezogen wurde, nämlich bei Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Bei einer Podiumsdiskussion im Oktober letzten Jahres, kurz bevor der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf Bitten der malischen Regierung den militärischen Einsatz in Mali bewilligte, diskutierten ein Vertreter einer Organisation, die Friedensfachkräfte entsendet, und Kommandeure der Bundeswehr über die Möglichkeiten, nun in Mali die Kämpfe, die Menschenrechtsverletzungen in großer Zahl und die Vertreibungen (eineinhalb Millionen Menschen) zu beenden. Einem militärischen Einsatz sprach niemand das Wort und keiner behauptete, mit einem Militäreinsatz Frieden im Sinne von *Schalom* schaffen zu können. Was die Kommandeure aber durch den Einsatz militärischer Gewalt für erreichbar hielten, war, für das Überleben der Zivilisten sorgen zu können. Der Vertreter der Friedensfachkräfteorganisation kritisiert diese These heftig und verwies auf die Ergebnisse, die mit zivilen und gewalt-

freien Mittel im Vorfeld des über Jahrzehnte entstandenen Konflikts erreicht worden waren.

Was aber, wenn sich nicht verhindern ließ, dass die Gewalt aufs Äußerste eskaliert wie damals in Mali? Welche Möglichkeiten haben dann die Friedensfachkräfte, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen zu helfen? – Keine mehr, denn die Organisation hatte ihre Fachkräfte aus dem Land abgerufen, weil die Lage für die Mitarbeitenden zu gefährlich geworden war und sie Verantwortung für deren Sicherheit nicht mehr tragen konnten.

Was bedeutet dies nun für die Menschen, die nicht fliehen können – müssen die sich damit abfinden, dass ihnen die internationale Gemeinschaft nicht mehr helfen kann? Das führt zur Frage, auf welche Interventionsoptionen die Weltgemeinschaft zurückgreifen können, wenn ein Staat seiner Souveränitätspflicht, nämlich die eigene Bevölkerung zu schützen, nicht nachkommen kann, weil die nationalen Ordnungskräfte zu schwach sind, oder nicht nachkommen will? Welche Möglichkeiten der Durchsetzung von Recht muss die internationale Gemeinschaft in den Händen halten, wenn sie ihrem Anspruch und der an sie herangetragenen Forderung gerecht werden will, auf globaler Ebene das Recht- und Gewaltmonopol zu vertreten, weil weder jeder sein Recht in die eigene Hand nehmen noch das Recht des Stärkeren die Oberhand gewinnen soll?

3. Bedenkt das Positionspapier den komplexen Argumentationsgang, den die Friedensdenkschrift entfaltet, wenn sie aus dem biblischen Zugang zum gerechten Frieden sozialethische und rechtsethische Konsequenzen – zu denen auch die rechtserhaltende Gewalt gehört – systematisch argumentierend ableitet? Es geht dabei unter anderem, ob der Gebrauch der Begriffe „militärische Gewalt“ und „Krieg“ im Positionspapier hinreichend geklärt ist, um eine ethische Bewertung aktueller Friedensgefährdungen zu ermöglichen?

Ausgangspunkt ist meine Frage, ob es ethisch überzeugend ist, dass Gewaltfreiheit prinzipiell und in allen Situationen, also auch in den eben gerade beschriebenen Fällen, als höchstes Gut handlungsleitend sein muss? Steht das Prinzip der Gewaltfreiheit über dem Anspruch eines Menschen zu überleben? Und kann ich von Menschen, die sich selber nicht vor Gewalt schützen können, verlangen, dass sie die Folgen der Gewaltfreiheit tragen?

Eine Konzeption, die aus einem ethischen Monismus heraus argumentiert – und das bedeutet es, wenn die Gewaltfreiheit beansprucht, die höchste und in jedem Fall zu achtende Handlungsmaxime zu sein –, ist in sich stringent und sehr beeindruckend, sofern sie mit dem eigenen Leben bezeugt wird. Der Ansatz der Friedensdenkschrift aber ist ein anderer: Sie geht aus von der Prämisse, dass die komplexen ambivalenten und kontingenten Rahmenbedingungen von Welt sich in der ethischen Grundkonzeption widerspiegeln können, weil die Mehrdeutigkeit friedensethischen Urteilens biblisch angelegt ist.

Gerechtigkeit und Frieden küssen sich in der prophetischen Schau und als Zeichen des angebrochenen Reiches Gottes. Frieden und Gerechtigkeit erheben dabei Anspruch auf Geltung an jedem Ort dieser Welt. Im Hier und Jetzt repräsentieren sie zwei Grundwerte, die qualitativ als höchste Güter *idealtypisch* einander ergänzen, aber inmitten einer kontingenten gefallenen Schöpfung auch miteinander in Konflikt geraten können.

Gerechter Frieden, so die Denkschrift, ist keine Selbstverständlichkeit. „Ihn zu wahren, zu fördern und zu erneuern ist eine immerwährende Aufgabe.“ (Ziffer 1) Was ist mit dem Begriff „gerechter Frieden“ gemeint? Frieden, Recht und Gerechtigkeit können zwar voneinander unterschieden werden, sachlich aber gehören sie untrennbar zusammen. Wer sich nachhaltig für Frieden einsetzen will, muss sich demnach für eine umfassende Weltfriedensordnung engagieren und auch für weltweite soziale, ökologische und ökonomische Gerechtigkeit eintreten. Denn Gerechtigkeit wird verstanden als eine „Kategorie einer sozialen Praxis der Solidarität“, die sich „vorrangig den Schwachen und Benachteiligten zuwendet“. (Ziffer 77)

Nur in solch einer weiten Perspektive lässt sich angemessen über den Frieden in der Welt nachdenken. „Gerechter Friede dient menschlicher Existenzerhaltung und Existenzentfaltung ...“ (Ziffer 79) Deshalb nennt die Friedensdenkschrift folgende Faktoren, die das Leitbild des gerechten Friedens in die politische Friedensaufgabe einbringt:

- Schutz vor Gewalt,
- Förderung von Freiheit,
- Abbau von Not,
- Anerkennung kultureller Vielfalt.

Diese Mehrdimensionalität der friedenspolitischen Arbeitsfelder führt weiter in die Kontingenz und Ambivalenz von Welt – auch hier gilt, wie bei den beiden Grundwerten Frieden und Gerechtigkeit, dass die konkrete Verwirklichung dieser Faktoren miteinander in Konflikt geraten können. Entsprechend wird Frieden prozessual gedeutet, nicht als Zustand, sondern als „gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit – letztere jetzt verstanden als politische und soziale Gerechtigkeit, d.h. als normatives Prinzip gesellschaftlicher Institutionen“. (Ziffer 80)

Soll nun das ethische Leitbild des gerechten Frieden nicht eine Vision bleiben, sondern in der Welt wirklich werden, bedarf es des Rechts zu seiner Realisierung. Damit tritt die Friedensdenkschrift in reformatorischer Tradition für die klare Unterscheidung von religiöser Glaubensgemeinschaft und staatlicher Rechtsgemeinschaft ein. (vgl. Ziffer 44) Das Leitbild des gerechten Frieden „ist deshalb zu konkretisieren in Institutionen, Regeln und Verfahren eines international vereinbarten Rechtszustands, der friedensethischen Anforderungen genügt.“ (Ziffer 85) Aus den genannten vier Faktoren werden nun entsprechende Aufgaben abgeleitet, die eine globale Friedensordnung erfüllen müssen, will sie als Rechtsordnung gelten:

- Entwicklung eines funktionsfähigen Systems kollektiver Sicherheit,
- die Gewährleistung der universellen und unteilbaren Menschenrechte,
- Einhaltung der Mindestbestimmungen transnationaler Gerechtigkeit und
- die Ermöglichung kultureller Vielfalt.

Für das Recht gilt, dass es darauf angelegt ist, durchgesetzt zu werden gegen das Recht des Stärkeren. Denn: Der „Schutz des Lebens und die Stärke des gemeinsamen Rechts dürfen gegenüber dem ‚Recht des Stärkeren‘ nicht wehrlos bleiben.“ (Ziffer 102). Und weiter: „Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,1–7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.“ (Ziffer 60) Dies schließt, nach Aussage der Friedensdenkschrift, in ethisch definierten Grenzen auch die Möglichkeit des Einsatzes rechtserhaltender Gewalt ein, und das meint auch militärische Gewalt als eine Art „internationaler Polizeiaktion“ (vgl. Ziffern 6 und 104) – allerdings nur als

ultima ratio. D.h. Gewalt muss als äußerstes Mittel – damit meint die evangelische Friedensdenkschrift tatsächlich das Mittel, das am weitesten geht, wohingegen die katholische Friedensethik das zeitlich letzte Mittel meint – erforderlich sein, weil alle anderen geeigneten gewaltärmeren Mittel voraussichtlich nicht die beabsichtigte notwendige Wirksamkeit erzielen werden. (Ziffer 102)

Die Friedensdenkschrift hält die Androhung und Ausübung militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Rechts und zur Wahrung des Friedens also für ethisch vertretbar – allerdings nur unter eng definierten Voraussetzungen.

Zwei Anwendungsfälle nennt die Friedensdenkschrift mit Rückbezug auf die Charta der Vereinten Nationen: Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Ächtung des Krieges im politischen Raum lässt sie auf der Basis des allgemein anerkannten Rechts auf Notwehr und Nothilfe zwei Ausnahmen vom allgemeinen Gewaltverbot zu:

Die eine Ausnahme stellt das Recht der Staaten auf Selbstverteidigung dar.⁹

Die andere Ausnahme, die die UN-Charta nennt, besteht in der Wahrnehmung der Sanktionsgewalt der Vereinten Nationen gegen friedensstörende Einzelstaaten, denen die Gefährdung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit nachzuweisen ist. Allerdings darf hier nur auf der Grundlage eines UN-Mandates (Artikel 39 und 48)¹⁰ gehandelt werden. Dabei hat ausschließlich der Sicherheitsrat das Recht, solch eine gewaltsame Friedenssicherung zu beschließen (Nothilfe).

Eine dritte Ausnahme sind militärische Interventionen mit humanitären Zielen. Im Deutungsrahmen des Konzepts der Schutzverantwortung, der *Responsibility to Protect*, werden sie als Ausübung internationaler Polizeigewalt verstanden.

In keinem Fall soll und kann Gewalt dazu dienen, einen gerechten Frieden herzustellen, sondern ihre Funktion ist lediglich, der Politik die notwendige Zeit verschaffen, um

⁹ In Artikel 51 heißt es: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“

¹⁰ Artikel 39: Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

Artikel 48: Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen. Diese Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt, deren Mitglieder sie sind.

friedensstabilisierende Maßnahmen durchzuführen. Es ist die feste Überzeugung der Autoren der Denkschrift, dass letztlich allein gewaltfreie Konfliktarbeit gerechten Frieden schaffen kann. Nur in der Kooperation mit zivilen Friedensdiensten kann deshalb ein militärischer Einsatz erfolgreich sein.¹¹ „*Militärische Maßnahmen müssen Bestandteil einer kohärenten Friedenspolitik unter dem Primat des Zivilen bleiben.*“¹² Bei Konflikten haben vor dem Einsatz rechtserhaltender Gewalt immer Prävention und gewaltfreien Methoden der Konfliktbearbeitung den Vorrang,¹³ und zwar durch zivile Institutionen. Brunnen bohren, Straßen und Schulen bauen, Sozialprojekte initiieren ist nicht Kernaufgabe der Bundeswehr, so sehr sich Soldatinnen und Soldaten hier mit großem Einsatz engagieren. Die Bundeswehr darf in ihrer Kernkompetenz nicht als Alternative oder gar Konkurrenz zu zivilen Hilfs- und Entwicklungsorganisationen positioniert werden, auch wenn sie in schwierigen Sicherheitslagen oft als einzige vor Ort ist oder allein die entsprechenden Ressourcen mitbringt. Denn allzu häufig liegt das an einer ungenügenden Ausstattung der zivilen Friedensarbeit auf nationaler Ebene wie auch auf der Ebene der Vereinten Nationen, deren Mittel für Friedenseinsätze im Jahr 2012 nur 0,5 % der Ausgaben der weltweiten Verteidigungsausgaben betrug.¹⁴ Ich erhebe keinen Anspruch auf Originalität, wenn ich sage, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für zivile Konfliktbewältigung deutlich angehoben werden müssen.

Will nun der Einsatz rechtserhaltender militärischer Gewalt für legitim erachtet werden können, muss er – so fordert es die Friedensdenkschrift – alle folgenden Kriterien erfüllen, die der Tradition des Gerechten Krieges entnommen sind und nun in den rechtsethischen Rahmen des Projektes einer internationalen Rechtsordnung gestellt werden. Sie lassen sich dem *ius contra bellum* und dem Humanitären Völkerrecht zuordnen (Ziffer 102):

– Erlaubnisgrund (*causa iusta*): Bei schwersten, menschliches Leben und gemeinsam anerkanntes Recht bedrohenden Übergriffen eines Gewalttäters kann die Anwendung von Gegengewalt erlaubt sein, denn der Schutz des Lebens und die Stärke des gemeinsamen Rechts darf gegenüber dem »Recht des Stärkeren« nicht wehrlos bleiben.

¹¹ Hier wirkt der Gedanke der Komplementarität fort, wie er in den Heidelberger Thesen von 1959 formuliert wurde: „Es kann sein, dass der eine seinen Weg nur verfolgen kann, weil jemand da ist, der den anderen Weg geht ...“.

¹² Dieser Gedanke der Komplementarität von zivilen und militärischen Friedensdiensten entspricht dem Konzept der vernetzten Sicherheit, wie es auch im Weißbuch der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 2006 dargestellt wurde.

¹³ Aus Gottes Frieden leben, S. 9.

¹⁴ Das UN-Budget für Friedenseinsätze betrug 2011/2012 ca. 7,2 Milliarden US-Dollar. 2011 beliefen sich die weltweiten staatlichen Entwicklungshilfen auf ca. 133 Milliarden US-Dollar (OECD), die weltweiten Militärausgaben geschätzt (SIPRI) auf 1.738 Milliarden US-Dollar.

- Richtige Absicht (*recta intentio*): Der Gewaltgebrauch ist nur zur Abwehr eines evidenten, gegenwärtigen Angriffs zulässig; er muss durch das Ziel begrenzt sein, die Bedingungen gewaltfreien Zusammenlebens (wieder-) herzustellen und muss über eine darauf bezogene Konzeption verfügen. (Diesen beiden Kriterien liegt als Prinzip zugrunde das Menschenrecht der akut Bedrohten.)
- Autorisierung (*legitimas potestas*): Zur Gegengewalt darf nur greifen, wer dazu legitimiert ist, im Namen verallgemeinerungsfähiger Interessen aller potenziell Betroffenen zu handeln; deshalb muss der Einsatz von Gegengewalt der Herrschaft des Rechts unterworfen werden. (Diesem Kriterium liegt als Prinzip die Überparteilichkeit zugrunde.)
- Äußerstes Mittel (*ultima ratio*): Der Gewaltgebrauch muss als äußerstes Mittel erforderlich sein, d. h., alle wirksamen milderen Mittel der Konfliktregelung sind auszuloten. Das Kriterium des »äußersten Mittels« heißt zwar nicht notwendigerweise »zeitlich letztes«, es bedeutet aber, dass unter allen geeigneten (also wirksamen) Mitteln das jeweils gewaltärmste vorzuziehen ist.
- Verhältnismäßigkeit der Folgen (*proportionalitas*): Das durch den Erstgebrauch der Gewalt verursachte Übel darf nicht durch die Herbeiführung eines noch größeren Übels beantwortet werden; dabei sind politisch-institutionelle ebenso wie ökonomische, soziale, kulturelle und ökologische Folgen zu bedenken.
- Verhältnismäßigkeit der Mittel: Das Mittel der Gewalt muss einerseits geeignet, d.h. aller Voraussicht nach hinreichend wirksam sein, um mit Aussicht auf Erfolg die Bedrohung abzuwenden oder eine Beendigung des Konflikts herbeizuführen; andererseits müssen Umfang, Dauer und Intensität der eingesetzten Mittel darauf gerichtet sein, Leid und Schaden auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.
- Unterscheidungsprinzip: An der Ausübung primärer Gewalt nicht direkt beteiligte Personen und Einrichtungen sind zu schonen. (Diesen vier Kriterien steht liegt als Prinzip die Gültigkeit des Menschenrechts *aller* von der Gewaltausübung Betroffenen *einschließlich des Gewalttäters* zugrunde.)

Die Kriterien dienen dazu, eine Handlung, in diesem Fall eine bevorstehende Gewalt-handlung, ethisch in ihrer Legitimität zu beurteilen. Welcher Systematik die Kriterien folgen, lässt sich anhand eines einfachen Satzes erläutern¹⁵ – und zwar in dreierlei

¹⁵ Vgl. zum Folgenden H. von Schubert: Die Ethik rechtserhaltender Gewalt (Reihe WIFIS-aktuell 48), Opladen/Berlin/Toronto 2013.

Hinsichten: Wer darf Was Wie? Es geht also erstens um das Handlungssubjekt: Ist der Handelnde zu der Handlung befugt? Es geht zweitens um das Objekt, also Anlass und Zweck der Handlung: Sind Grund und Ziel seines Handelns legitim? Und es geht drittens um das Prädikat, also die Qualität der Handlung: Ist die Handlung als Mittel zu dem genannten Ziel legitim? Dieses Prüfmuster können Sie auf jedes ethische Problem anwenden.

Die Friedensdenkschrift hält weiter fest: „Nach herkömmlicher Auffassung der Ethik müssen für den Gebrauch von legitimer Gegengewalt *alle* diese Kriterien erfüllt sein, gleichgültig ob im Fall eines innerstaatlichen Widerstands, eines Befreiungskampfes oder militärischer Konflikte zwischen Staaten. Aber auch in Fällen, in denen alle Kriterien erfüllt zu sein scheinen, ist es aus der Sicht christlicher Ethik problematisch und missverständlich, von einer ‚Rechtfertigung‘ des Gewaltgebrauchs zu sprechen. In Situationen, in denen die Verantwortung für eigenes oder fremdes Leben zu einem Handeln nötigt, durch das zugleich Leben bedroht oder vernichtet wird, kann keine noch so sorgfältige Güterabwägung von dem Risiko des Schuldigwerdens befreien.“ (103)

Damit ist gesagt: Die Prüfung der Kriterien wird im seltensten Fall zu einem einstimmigen Urteil über den zugrundeliegenden Kasus führen. In einem ethischen Urteil verbinden sich regulative Ideale und allgemeine normative Grundsätze (Kriterien) mit komplexen und sich wandelnden Situationsanalysen. Jeder zur ethischen Prüfung vorgelegte Fall führt mit sich eine Fülle von Beurteilungsebenen, die der Analyse und der Interpretation bedürftig sind. Die emotionale Betroffenheit der Urteilenden, unterschiedliche Faktenkenntnisse, Differenzen beim Verständnis der Kriterien und ihrer Gewichtung führen notwendig dazu, dass mehrere Richter nicht selbstverständlich zum gleichen Urteil über einen ethischen Kasus gelangen.¹⁶

Sie sehen: Die friedensethische Reflexion der EKD neigt wahrlich nicht zum leichtfertigen Gebrauch von Gewalt, erst recht nicht von militärischer Gewalt.

Es gibt viele Formen rechtserhaltender Gewaltausübung: Einfrieren von Bankkonten, Einleitung eines Strafverfahrens, diplomatischer Protest, wirtschaftliches Embargo, eine *show of force* oder militärisches Eingreifen, im äußersten Fall sogar mit dem Vorsatz der Tötung. Unter welchem Rahmen Gewalt ausgeübt wird, ist entscheiden für das erlaubte Maß an Gewalt. Das Friedensrecht in Form der Europäischen Menschen-

¹⁶ Vgl. von Schubert, Kap. 4.

rechtskonvention schützt das Recht auf Leben – allerdings im äußersten Fall mit den Ausnahmen Nothilfe/Notwehr, bei Festnahmen, Fluchtverhinderung und Aufruhrniederschlagung. Das Konfliktrecht erlaubt die gezielte Bekämpfung nicht nur defensiv als Notwehr, sondern offensiv zur Erfüllung des militärischen Auftrags (Kombattantenprivileg). Auch Kollateralopfer dürfen in Kauf genommen werden. Gemäß diesem Unterschied agierte die Bundeswehr in Afghanistan lange nach Einsatzregeln, die dem Friedensrecht entsprechen, bevor die Gewaltintensität der oppositionellen Kräfte immer mehr Opfer unter ihnen forderte. Und sie tut dies auch in den anderen Einsatzgebieten wie bei der Piratenabwehr und im Kosovo. Der Einsatz von Militär wird durch die Einsatzregeln bestimmt, die das Parlament festlegt. Wird die Bundeswehr eingesetzt, so bedeutet das also nicht automatisch massivste militärische Gewaltanwendung im Rahmen des Humanitären Völkerrechts, sondern vielfach übernimmt die Bundeswehr heute Aufgaben im Rahmen der vorgegebenen Rechtsnormen, die dem Friedensrecht entsprechen.

Wenn diese eher polizeilichen Aufgaben in Zukunft von internationalen Polizeikräften nach dem Konzept des *just policing* übernommen werden, wäre dies zu begrüßen. Freilich löst dies meines Erachtens nicht das Problem, ob die internationale Gemeinschaft auf einen skrupellosen und militärisch robust ausgestatteten Aggressor mit rechtserhaltender Gewalt reagieren will und kann. Unklar ist auch, ob nicht das Konzept des *just policing* ein Polizeirecht voraussetzt, das als Staatsinnenrecht der internationalen Gemeinschaft fungieren können muss. Daran schließt sich die Frage an, welches Polizeirecht denn gelten soll: das deutsche, das amerikanische, das chinesische? Und müsste nicht im rechtsdemokratischen Sinne auch auf internationaler Ebene zuvor eine Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Jurisdiktion verwirklicht sein, bevor ein internationales Polizeirecht Geltung bekommt?

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ Dieser Spitzensatz der Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 in Amsterdam ist berühmt. Freilich hat die Versammlung aus der Erfahrung des totalen Kriegs noch weitere Leitsätze geprüft und den Mitgliedskirchen zur Reflektion empfohlen:

- Um des Friedens willen muss den Ursachen der Spannungen zwischen den Mächten zu Leibe gegangen werden.
- Die Völker der Welt müssen sich zu der Herrschaft des Rechts bekennen.

- Die Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten muss durch nationale und internationale Maßnahmen gefördert werden.
- Die Kirche und die Christenleute haben angesichts der internationalen Unordnung bestimmte Verpflichtungen.

Sie werden in diesen Leitsätzen vieles wiedererkennen, was die Friedensdenkschrift des Rates der EKD und die Friedenskonvokation in Kingston formuliert haben. In dieser Traditionslinie wünsche ich Ihnen für Ihre Weiterarbeit am Positionspapier Segen und hoffe, dass Sie damit die friedensethische Reflektion bereichern werden.